

# **Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen**

Zuletzt abgeändert durch Dekret vom 31. Dezember 2021.

Aktuell gültige Fassung.

## **AKTUALISIERTE FASSUNG**

### **A. Messstipendien**

#### ***I. Prinzipien für den Umgang mit Messstipendien :***

1. Das Messstipendium ist eine Form der Teilnahme an der Eucharistiefeier. Hervorgegangen aus den früheren Opfergaben der Gläubigen, ist es kein Kaufpreis für die heilige Messe und keine Vergütung für eine Dienstleistung, sondern eine Gabe an den Priester, damit er die hl. Messe in einer bestimmten Meinung feiert (appliziert).
2. Die Kirche hält an der im Lauf der Geschichte entstandenen Einrichtung des Messstipendiums nicht zuletzt heute auch deshalb fest, weil nur so der Unterhalt der Priester in vielen Ortskirchen gesichert werden kann.
3. Das Messstipendium ist ein Ausdruck wahrer Frömmigkeit, eine Opfergabe, die Opfergesinnung und Opferbitte des Betens sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Die persönliche Mitfeier der hl. Messe durch den Geber ist deshalb zu fördern. Sie kann aber nicht zur Vorbedingung für die Annahme eines Stipendiums gemacht werden.

Kann eine Messintention aufgrund eines Hindernisses oder einer schwerwiegenden Ursache nicht zur vereinbarten Zeit oder am vereinbarten Ort umgesetzt werden, ist der Zelebrant gehalten, den Stifter darüber zu informieren, wann und wo die Messe mit der entsprechenden Intention abgehalten wird.

4. Wenn in einer bestimmten Kirche, mehr hl. Messen gestiftet wurden, als dort gefeiert werden können, darf deren Feier mit dem Einverständnis der Stifter andernorts erfolgen (can.954).
5. Die Gläubigen haben das Recht, die Feier von hl. Messen sowohl als Novenen wie auch während einer Zeitspanne von 5 oder 10 Jahren zu erbitten.
6. Jeder Priester ist berechtigt, Messstipendien gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (cc. 945-958 CIC) anzunehmen. Er ist gehalten, auch ohne die Gabe eines Messstipendiums die hl. Messe nach Meinung der Gläubigen, besonders der Bedürftigen, zu feiern (c. 945 §2 CIC).
7. Die Gläubigen haben einen Anspruch auf die Möglichkeit, Messstipendien in ihren Anliegen zu geben. Kein Priester kann und darf Messstipendien abschaffen. Auch können und dürfen Priester Messstipendien nicht zu „Spenden“ erklären, über die

sie frei oder nach eigenen Maßstäben verfügen. Vielmehr sind alle Priester verpflichtet, Messstipendien anzunehmen. Allerdings müssen sie die daraus entstehenden Verpflichtungen nicht persönlich erfüllen. Sie haben das Recht, dann aber auch die Pflicht, diese Stipendien an andere Priester zur Erfüllung weiterzugeben (c. 955 CIC).

8. Im Unterschied zu den allgemeinen Bestimmungen des Kirchenrechts, wird in der Erzdiözese Luxemburg lokalrechtlich unterschieden zwischen dem Messstipendium (Gesamtbetrag, der für die zu applizierende Messe übergeben wurde) und dem Honorar (Anteil des Gesamtbetrages, der dem Zelebranten zusteht). In Anbetracht des gesicherten Lebensunterhalts der Priester in unserer Erzdiözese wird sehr empfohlen, das ihnen für die Applikation eines Messstipendiums zustehende Honorar an die Pfarrei abzugeben.
9. Der gewissenhafte Umgang mit den Messstipendien gemäß den Normen des Kirchenrechts gehört zu den Amtspflichten jedes Priesters. Wer unrechtmäßig aus Messstipendien Gewinn zieht, macht sich strafbar (c. 1385 CIC). „*Von Messstipendien ist selbst jeglicher Schein von Geschäft oder Handel gänzlich fernzuhalten*“ (c. 947 CIC).

## **II. Höhe der Messstipendien :**

1. Die Höhe des Messstipendiums sowie des Honorars des Zelebranten, wird durch erzbischöfliches Dekret festgelegt.
2. Eine Gebühr für die Publikation wird nicht erhoben.
3. Der Zelebrant darf keine höhere Summe als festgelegt verlangen, wohl aber ein freiwillig gegebenes höheres wie auch geringeres Stipendium für die Applikation einer hl. Messe annehmen.
4. Bei hl. Messen und gottesdienstlichen Handlungen die von Unbemittelten angefragt werden, soll gänzlich auf Stipendien und Honorare verzichtet werden. Dies ist gemäß c. 1181 CIC besonders beim Begräbnis und der Begräbnismesse für Arme verpflichtend.

## **III. Weitergabe von Messstipendien :**

1. Wenn in einer Pfarrei mehr Messstipendien gegeben werden, als heilige Messen dort dafür gefeiert werden können, sind die Stipendien nicht zurückzuweisen.
2. Diese Stipendien sind vorzugsweise an das Ordinariat zu überweisen.
3. Wer an Priester oder Ordensgemeinschaften Stipendien direkt weitergibt, ist so lange für die Persolvierung verantwortlich, bis er die Bestätigung erhalten hat, dass die Verpflichtung übernommen wurde (c. 955 CIC).

4. Jedes Stipendium ist grundsätzlich ungekürzt weiterzugeben, außer es stehe eindeutig fest, dass der das Stipendium überschreitende Betrag für den annehmenden Priester persönlich bestimmt wurde.
5. Der Kostenbeitrag für Messen mit Orgel und Gesang ist ebenfalls integral weiterzugeben, wenn die Verpflichtung für Orgel und Gesang am wirklichen Zelebrationsort tatsächlich erfüllt wird. Ist dies nicht möglich, so kann dieser Kostenbeitrag zu gleichen Teilen zwischen dem wirklichen Zelebrationsort und der Pfarrei<sup>1</sup> des Bestimmungsortes aufgeteilt werden.
6. Wenn Stipendien weitergegeben werden, kann das verständliche Interesse der Stipendiengabe nach einem Gedenken ihres Anliegens auch in der Heimatpfarrei durch eine Erwähnung bei den Vermeldungen oder in den Fürbitten berücksichtigt werden.

#### **IV. Zusammenlegung von Messstipendien :**

1. Für eine und dieselbe Messe darf nur ein Stipendium angenommen werden. Es sind so viele Messen in bestimmten Intentionen zu applizieren, als Stipendien, wenn auch geringe, angenommen worden sind (c. 948 CIC).
2. Von einer Zusammenfassung der Messintentionen ist in der Regel abzusehen.
3. Aus wichtigen seelsorgerischen Gründen (z.B. reduzierte Zahl von Messfeiern in der Pfarrei, verbunden mit dem Wunsch mehrerer Stipendiengabe, an einem bestimmten Tag an der auf ihre Meinung in der Pfarrkirche dargebrachten Messen teilzunehmen) kann jedoch die Praxis geduldet werden, zwei (höchstens drei) ausgerufene Intentionen so zusammenzufassen, dass eine Messe am Ort gefeiert wird, die andern dagegen mit gleicher mehrfachen Intention weggeschickt werden, damit auf jeden Fall die Zahl der Messen erhalten bleibt (erzbischöfliches Ordinariat, den 15. Dezember 1984).
4. In jenem Fall aber, in dem die Stipendiengabe nach vorheriger und ausdrücklicher Information frei zustimmen, dass die von ihnen gegebenen Stipendien mit anderen Stipendien zur Feier einer einzigen Messe zusammengelegt werden, ist es erlaubt, eine einzige Messe nach der „kollektiven Intention“ zu feiern und den übernommenen Verpflichtungen so Genüge zu tun (Dekret *Mos iugiter* Art. 2 §1). Stipendien, welche zu einer solchen kollektiven Intention zusammengelegt wurden, brauchen also nicht mehr weitergeleitet zu werden. Dem Zelebranten steht ein einziges Honorar zu. Die weiteren Stipendien verbleiben zur Gänze in der Pfarrei.

Eine solche Messe darf aber höchstens zweimal pro Woche gefeiert werden (*Mos iugiter* Art. 2 §2).

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Ordnung beschränkt sich nicht auf die *Pfarreien*, sondern ist von allen betreffenden juristischen Personen der Kirche der Erzdiözese Luxemburgs anzuwenden. Folglich, kann der Begriff *Pfarrei* an allen Stellen dieses Textes durch den Begriff «*anderen juristischen Person der Kirche*» ersetzt werden.

5. Messintentionen, die aufgrund bestehender Rechtspflichten zu applizieren sind (Pfarrer die *applicatio pro populo* gemäss c. 534 CIC an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen, sowie für Verpflichtung aus Messstiftungen), können nicht mit anderen zu solch einer „kollektiven Intention“ zusammengelegt werden.

#### **V. *Bination und Trination* :**

6. Priester, die am selben Tag mehrmals zelebrieren, können jede hl. Messe nach Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben wurde. Ein Priester, der am selben Tag eine weitere Messe konzelebriert, kann aus keinem Rechtsgrund dafür ein Stipendium annehmen (c. 951 CIC).
7. Die Binations- und Trinationshonorare verbleiben integral in der Pfarrei des jeweiligen Zelebrationsortes.

#### **VI. *Stipendienbücher* :**

1. Der Pfarrer einer Kirche oder einer anderen heiligen Stätte, in denen gewöhnlich Messstipendien entgegengenommen werden, sowie die Seelsorger der muttersprachlichen Gemeinschaften sind verpflichtet, ein *Stipendienbuch* zu führen, in dem alle dort bestellten heiligen Messen mit Angabe der Intentionen, der Stipendien sowie der Persolvierung bzw. Weitergabe einzutragen sind (c. 958 § 1). Die elektronische Führung eines solchen Stipendienbuches setzt voraus, dass in regelmäßigen Abständen Auszüge angefertigt und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Diese Verpflichtung ist bei Messstipendien auf 5 oder 10 Jahren von besonderer Wichtigkeit.

2. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung des *Stipendienbuches* in den Pfarreien ist dem erzbischöflichen Ordinariat auf Anfrage Einsicht in vorerwähntes Buch bzw. in die Auszüge zu gewähren. (siehe hierzu auch Analogie zum Messstiftungsbuch; Punkt C.II.3)

#### **VII. *Sonstige Bestimmungen* :**

3. Es ist ausdrücklich untersagt, die Angabe von Messintentionen mit der Feier von Wortgottesdiensten (Zelebrationen ohne Priester) zu verknüpfen. Es ist ebenso untersagt, für solche Zelebrationen Messstipendien anzunehmen.

### **B. Stolgebühren**

Die Gebühren für Heiraten und Beerdigungen werden durch erzbischöfliches Dekret festgelegt.

## **C. Messstiftungen**

### **I. *Übergangsbestimmungen* :**

1. Vor dem 1. Januar 2022 angenommene Messstiftungen<sup>2</sup> (ggf. reduziert) sind weiterhin genauestens nach den Angaben des Messstiftungsbuchs zu erfüllen, unbefristete Stiftungen eingeschlossen.
2. In jeder Pfarrei ist ein Messstiftungsbuch zu führen, in das eingetragen wird : Höhe des Stiftungsgutes, Stifter, eingegangene Verpflichtungen und Anliegen, Laufzeit sowie Erfüllung und Ort der Erfüllung der Verpflichtung (c. 1307 § 2 CIC).
3. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung des Messstiftungsbuches in den Pfarreien ist dem erzbischöflichen Ordinariat auf Anfrage Einsicht in vorerwähntes Buch zu gewähren.
4. Der Diözesanbischof kann, wegen Verminderung der Einkünfte einer Stiftung, die damit verbundenen Messverpflichtungen herabsetzen, sofern es sich um einen schwerwiegenden Grund handelt und als notwendig erweist (can. 1308 §2 et 1310 §1 C.I.C.).
5. Wenn eine Pfarrei aufgrund mangelnden Ertrages von Stiftungen die Reduzierung (Zusammenlegung) von Messverpflichtungen anstrebt, so legt sie eine entsprechende Reduktionsliste beim erzbischöflichen Ordinariat vor. Die erstellte Reduktionsliste kann nur vom Diözesanbischof (oder per Spezialmandat vom Generalvikar) genehmigt werden (can. 1308 §3 C.I.C.). Erst mit erfolgter Genehmigung durch die zuständige Autorität tritt die erneuerte Liste der Messverpflichtungen in Kraft. Eine Kopie der genehmigten Reduktionsliste verbleibt zudem im Ordinariat.
6. Kann eine Messstiftung aus besonderen Gründen später nicht mehr an den zugesagten Orten oder vereinbarten Zeiten erfüllt werden, kann der Diözesanbischof (oder per Spezialmandat der Generalvikar) deren Erfüllung auf andere Zeiten oder Orte, verlegen (can. 1309 C.I.C.).

---

<sup>2</sup> Eine Messstiftung besteht in der Übergabe von Vermögen, d.h. Geldwerten, Immobilien u.ä. an eine Pfarrei mit der Auflage, aus den jährlichen Erträgen des Vermögens (z.B.: Zinsen oder Pacht) heilige Messen nach der Meinung des Gebers zu feiern (siehe c. 1303§1, 2° CIC). Dafür steht dem Zelebranten ein Betrag in Höhe des Diözesanhonorars zu. Die Verpflichtung ist zeitlich begrenzt. Nach ihrer Beendigung fällt das Vermögen der Pfarrei selbst zu.